

A N F R A G E von Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon) und Dr. Dieter Kläy (FDP, Winterthur)

betreffend Selbstkorrektur von Beschlüssen der Gemeindeparlamente

Die Geschäftsordnungen von Gemeindebehörden richten sich nach kantonalen Gesetzen. So regelt insbesondere das Gemeindegesetz unter anderem die Befugnisse von kommunalen Behörden.

Die beiden Fragesteller sind ehemalige beziehungsweise amtierende Präsidenten von Stadtparlamenten im Kanton Zürich. Beide haben in der Vergangenheit erfahren, dass Situationen und Konstellationen entstehen können, in denen ein Parlament durch Verwirrung, fehlende Konzentration oder aber taktisches Abstimmen einen Entscheid fällt, der nachträglich als Versehen bezeichnet werden muss. Der Rat ist dabei aber weder von falschen Tatsachen ausgegangen, noch ist er getäuscht oder unzulänglich dokumentiert worden.

Die Instrumente des Rückkommensantrages und der Wiedererwägung sind gemäss Kommentar zum Zürcherischen Gemeindegesetz (H. R. Thalmann, 3. Auflage, Wädenswil 2000, § 105 N 4.3.4) bekannt und zulässig. Ersterer ist an die klare Voraussetzung gebunden, dass er vor der Schlussabstimmung gestellt werden muss - das Geschäft muss noch in Beratung sein. Er kommt damit für eine Korrektur eines Entscheides nach ergangener Schlussabstimmung oder gar beendeter Sitzung nicht in Frage. Zur Wiedererwägung führt H. R. Thalmann in seinem Kommentar aus: „Hingegen scheint es nicht als ausgeschlossen, dass die Exekutive vor der Volksabstimmung eine Wiedererwägung beantragt, wenn neue Tatsachen dies rechtfertigen.“ Weiter hält er aber auch fest, dass „das Legislativorgan nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung keine Verfügungsgewalt mehr darüber hat.“

Somit existierte zwar für die Exekutivbehörde die offenbar (eingeschränkte) Möglichkeit, einen Entscheid noch einmal in den Rat zu bringen. Das Parlament selbst indessen kennt kein Instrument, um einen anerkanntermassen versehentlich ergangenen Entscheid selbst zu korrigieren. Es wäre vielmehr mittels Behördenreferendum eine Volksabstimmung anzustrengen, um den ergangenen Gemeinderatsbeschluss vom Volk korrigieren zu lassen. Diese Situation ist unbefriedigend.

Wir fragen den Regierungsrat daher an:

1. Teilt er die rechtliche Auffassung, dass aufgrund der Gewaltentrennung per se kein ergangener Parlamentsentscheid vom Parlament selbst korrigiert werden kann?
2. Welches Korrektur-Instrument beziehungsweise welche gesetzliche Regelung, und in welcher Ausgestaltung, könnte sich der Regierungsrat vorstellen?

Thomas Vogel
Dr. Dieter Kläy